



Petitionsausschuß
Der Vorsitzende

Initiative
zum Volksentscheid von 23. Mai 1989
z.Hd. Herrn Wilfried Heidt und
Herrn Berthold Hasen-Müller
Hohbuchweg 23

5300 Bonn 1, 10. Mai 1988
Bundeshaus
Fernruf 16-2767
Pet 1-11-06-1113-3981

8991 Achberg

Sehr geehrter Herr Heidt,
sehr geehrter Herr Hasen-Müller,

Ihre Eingabe vom 23. Mai 1987 ist abschließend bearbeitet worden.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 77. Sitzung am 5. Mai 1988 nach einer Beschlußempfehlung des Petitionsausschusses - Sammelübersicht 57, (Drucksache 11/2117) - beschlossen, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben. Die Begründung vom 13. April 1988 (Protokoll des Petitionsausschusses Nr. 11/22) ist beigelegt.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Gero Pfennig

Pet 1-11-06-1113-3981

Achberg-Liebenweiler

Volksentscheid

Antrag

die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Begründung

Die Petitionsgemeinschaft, die dem Petitionsausschuß im Rahmen einer Sammelpetition ca. 100.000 Zuschriften zugeleitet hat, fordert letztlich die Einführung eines Volksentscheids über die Gegenstände der Bundesgesetzgebung. Der Volksentscheid soll durch Volksinitiativen und Volksbegehren eingeleitet und nach Maßgabe eines Bundesabstimmungsgesetzes durchgeführt werden. Zur Klärung der Frage, "wie das im Grundgesetz Art. 20 Abs. 2 verankerte Abstimmungsrecht des Volkes durch gesetzliche Regelungen in bestmöglicher Weise für die unmittelbare Ausübung der Staatsgewalt durch die Gesamtbürgerschaft zugänglich gemacht werden kann", soll eine Enquete-Kommission "Ausgestaltung des Abstimmungsrechtes" eingesetzt werden, die Empfehlungen zur Ausgestaltung des Abstimmungsverfahrens erarbeiten soll. Zu diesen Empfehlungen soll dann am 23. Mai 1989, dem 40. Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes, eine Volksabstimmung stattfinden. Der Deutsche Bundestag wird von der Petentin aufgefordert, die dazu notwendigen gesetzlichen Regelungen zu erlassen.

Der Petitionsausschuß hatte sich aus Anlaß einer früheren Eingabe der Petentin mit der Problematik des Volksentscheids befaßt und empfohlen, die damalige Petition, die den Erlaß eines Bundesabstimmungsgesetzes begehrte, als erledigt anzusehen. Maßgebend hierfür waren sowohl verfassungsrechtliche als auch verfassungspolitische Gründe. Mit Beschluß vom 4. Oktober 1984 folgte der Deutsche Bundestag dem Antrag des Petitionsausschusses.

noch Pet 1-11-06-1113-3981

Mit ihrer neuerlichen Eingabe greift die Petentin ihre frühere Forderungen wieder auf und kritisiert die Antragsbegründung des Petitionsausschusses vom 27. Juni 1984 als "unhaltbar" und "völlig am Wesen des Problems vorbeigehend".

Das Abstimmungsrecht des Bürgers in Art. 20 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz habe den Rang eines demokratischen Basisgrundrechts und ergänze das Wahlrecht, zu dem es in einem komplementären Verhältnis stehe, das die Zuordnung von repräsentativer und plebiszitärer Demokratie in unserer Verfassungsordnung auszeichne. Es müßten Möglichkeiten geschaffen werden, den politischen Willen der Bürger differenziert und auf konkrete Entscheidungssituationen bezogen von Fall zu Fall zur Geltung zu bringen, um politische Entscheidungen im Bereich der Gesetzgebung ausreichend zu legitimieren.

Mit dieser Eingabe wendet sich die Petitionsgemeinschaft an den Deutschen Bundestag als maßgebliches Organ der Gesetzgebung.

Dem Petitionsausschuß steht ein Recht, die von der Petitionsgemeinschaft gewünschten Anträge für eine Gesetzgebungsverfahren im Deutschen Bundestag einzubringen, nicht zu. Anträge der von der Petitionsgemeinschaft gewünschten Art im Deutschen Bundestag zu stellen, ist vornehmlich Aufgabe der im Deutschen Bundestag vertretenen Fraktionen. Damit diese prüfen können, ob die vorliegende Petition Anlaß für die Einleitung eines Gesetzgebungsverfahrens sein kann, wird empfohlen, die Eingabe den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.